

**Satzung**  
**des**  
**Weinbauverbandes**  
**Württemberg e. V.**

Fassung vom 10. April 2014

Sitz des Verbandes:  
74189 Weinsberg, Hirschbergstraße 2  
Telefon 07134 / 8091  
Fax: 07134 / 8917  
E-Mail: [info@weinbauverband-wuerttemberg.de](mailto:info@weinbauverband-wuerttemberg.de)  
Internet: [weinbauverband-wuerttemberg.de](http://weinbauverband-wuerttemberg.de)

## Präambel

Am 23. Januar 1825 wurde zur Förderung des heimischen Weinbaus die „Gesellschaft für die Weinverbesserung in Württemberg“ gegründet.

Ihre Ziele waren die Verbesserung der Erzeugungsbedingungen und die allgemeine Hebung der Güte der württembergischen Weine.

1892 wurde eine Umbenennung in „Württembergischer Weinbauverein e. V.“ vorgenommen. Dieser Verein wurde am 1.2.1935 zwangsweise aufgelöst. Die Aufgaben wurden von einer staatlich gelenkten Organisation übernommen.

Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde eine einheitliche Interessenvertretung der Weingärtner für Württemberg und Nordbaden sowie die weitere Verfolgung der Ziele des 1825 gegründeten Vereins notwendig. Am 24. November 1947 wurde daher der „Weinbauverband Württemberg-Baden e. V.“ als Nachfolgeorganisation gegründet.

Am 31.12.1964 hat sich die Sektion Nordbaden, aus Gründen der Werbung und aus weinwirtschaftlichen Überlegungen, ab getrennt und dem Badischen Weinbauverband wieder angeschlossen. Der Verband führt von diesem Zeitpunkt an die Bezeichnung „Weinbauverband Württemberg e. V.“.

Die Entwicklung der Wirtschaft machte auch für den Weinbau eine wirtschaftspolitische Interessenvertretung notwendig. Um den hierdurch entstehenden Aufgaben gerecht zu werden, wurde die vorliegende Satzung geschaffen.

Personen- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung erfolgen in generischem Maskulinum aus Gründen der Übersichtlichkeit, des Stils, der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Gemeint und genutzt ist das grammatische Geschlecht (Genus), nicht das biologische Geschlecht (Sexus).

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Verbandes**

- (1) Der Verein führt den Namen „Weinbauverband Württemberg e. V.“. Er hat seinen Sitz in Weinsberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Tätigkeitsbereich des Verbandes**

Der Tätigkeitsbereich des Verbandes erstreckt sich auf das Gebiet des „bestimmten Anbaugebietes Württemberg“.

## **§ 3**

### **Zweck des Verbandes**

- (1) Zweck des Verbandes ist:
  1. Die Vertretung der berufsständischen und wirtschaftspolitischen Interessen der Weingärtner und
  2. die Erhaltung und Förderung des einheimischen Weinbaus.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

## **§ 4**

### **Aufgaben des Verbandes**

Aufgaben des Verbandes sind:

1. Wahrnehmung der Interessen des württembergischen Weinbaus in Zusammenarbeit mit allen dem Weinbau verbundenen staatlichen Stellen und sonstigen Organisationen.
2. Stellungnahme zu allen weingesetzlichen, weinwirtschaftspolitischen und die Weinwirtschaft betreffenden Fragen.
3. Untersuchung der Erzeugungsbedingungen und -methoden im Weinbau und der Kellerwirtschaft, Sicherung der Versorgung des Weinbaus mit hochwertigem Pflanzgut (Edelreiser) sowie Zusammenarbeit mit Lehre und Forschung.

4. Beobachtung der Entwicklung der Weinmarktlage und die Auswertung der gewonnenen Erkenntnisse. Die Stärkung des Vertrauensverhältnisses zum württembergischen Wein, insbesondere durch die Landesprämierung für Wein und Sekt, durch die Vertiefung des Weinverständnisses und die Wahl einer württembergischen Weinkönigin.
5. Förderung der Meinungsbildung durch Unterrichtung der Weingärtner in allen wichtigen weinbaulichen, kellerwirtschaftlichen, weinrechtlichen und weinwirtschaftspolitischen Fragen.
6. Förderung der Weingärtnerjugend, z. B. durch Unterstützung und Mitwirkung bei deren Aus- und Weiterbildung.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Als Mitglied können dem Verband beitreten:
  1. Weingärtner und Weingärtnerinnen, Weinkellereien, selbstvermarktende Weinbaubetriebe, Weingüter sowie dem Weinbau verbundene natürliche Personen.
  2. Weingärtner- und Winzergenossenschaften, die im Tätigkeitsbereich des Verbandes ihren Sitz haben.
  3. Juristische Personen und Vereinigungen, die dem Weinbau dienen und mit ihm eng verbunden sind.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, Organisationen, die an der Förderung des Weinbaus interessiert sind, als fördernde Mitglieder aufzunehmen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Ist der Antrag abgelehnt, so kann der Antragsteller verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Antrag entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Kündigung oder Ausschluss.
- (5) Die Kündigung kann nur schriftlich zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (6) Der Ausschluss aus dem Verband bedarf triftiger Gründe und wird durch den Vorstand ausgesprochen. Als Gründe gelten insbesondere schwer wiegende Vergehen, Schädigung der Verbandsinteressen und Verzug mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz wiederholter Aufforderung. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern; es kann verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über seinen Ausschluss entscheidet.
- (7) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche an das Vermögen des Verbandes oder auf Teile davon. Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Verbandes sind zu erfüllen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

1. Die satzungsgemäße Förderung durch den Verband in Anspruch zu nehmen und ihn um Rat anzugehen und
2. an den Versammlungen, insbesondere der Jahreshauptversammlung, teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder haben die Pflicht, den Verband bei Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen, insbesondere:

1. Die Beschlüsse der Organe zu beachten und auszuführen
2. den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§ 7**

### **Ehrenmitgliedschaft, Ehrenpräsident und Goldene Ehrennadel**

(1) Ein Zeichen der besonderen Ehrung und Achtung durch den Verband ist die Ehrenmitgliedschaft. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Förderung des württembergischen Weinbaus ganz besondere Verdienste erworben haben.

(2) Ehemalige Präsidenten, die sich um die Organisation des Verbandes besondere Verdienste gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenpräsidenten mit den Rechten eines beratenden Vorstandsmitglieds ernannt werden.

(3) Der Verband verleiht für Verdienste um den Weinbau an seine Mitglieder und Personen der Weinwirtschaft die Goldene Ehrennadel.

## **§ 8**

### **Gliederung des Verbandes, Bezirksversammlung, Vorsitzende des Bezirks**

Der Verband gliedert sich in:

(1) Neun Bezirke, die jeweils eine geographische, strukturelle und traditionelle Einheit bilden, und zwar:

1. Kocher-, Jagst- und Taubertal,
2. Weinsberger Tal und Öhringer Gegend,
3. Unteres Neckartal,
4. Zabergäu und Leintal,

5. Bottwartal,
6. Mittleres Neckartal,
7. Stromberg und Enztal,
8. Remstal,
9. Oberes Neckartal;

(2) und folgende Organisationen der Württembergischen Weinwirtschaft:

1. der Baden-Württembergische Genossenschaftsverband, Karlsruhe,
2. die Württembergische Weingärtner-Zentralgenossenschaft, Möglingen,
3. die Vereinigung Württemberger Weingüter,
4. der Verband der Prädikatsweingüter in Württemberg,
5. die Fachgruppe „Weingüter und Weinkellereien“ im Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft VdAW,
6. ECOVIN – Verband Ökologischer Weingärtner in Württemberg.

- (3) 1. Die in einem Bezirk nach (1) ansässigen Mitglieder bilden die Bezirksversammlung. Sie dient der Unterweisung und Unterrichtung der Mitglieder durch Vorträge sowie der Aussprache und Meinungsbildung.
2. Die Bezirksversammlung wählt auf die Dauer von fünf Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter in geheimer oder offener Wahl. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Bezirksversammlung entscheidet vor der Wahl durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob offen oder geheim gewählt werden soll. Sodann wählt sie den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Wird der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter zum Präsidenten oder Vizepräsidenten gewählt oder scheidet er sonst aus, findet für den Rest der Wahlperiode eine Ersatzwahl statt.
5. Die Wahlen müssen unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 14 Tagen durch Bekanntmachung im Verbandsorgan „Rebe & Wein“ angekündigt werden. Die Bezirksversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntmachung im Verbandsorgan „Rebe & Wein“ einzuberufen.

## § 9

### Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Geschäftsführende Vorstand.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- (1) Sämtliche Mitglieder sind zur jährlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen durch Bekanntmachung im Verbandsorgan „Rebe & Wein“ einzuladen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere
  1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
  2. die Entlastung des Vorstandes,
  3. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
  4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

## § 11

### Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
  1. Der Präsident als Vorsitzender,
  2. bis zu drei, mindestens aber zwei Vizepräsidenten, wobei in der Regel ein Vizepräsident das für den Weinbau zuständige Vorstandsmitglied der Württembergischen Weingärtner-Zentralgenossenschaft ist,
  3. die Vorsitzenden und deren Stellvertreter der einzelnen Bezirke nach § 8, Abs. 1,

4. ein Vertreter des Baden-Württembergischen Genossenschaftsverbandes,
  5. ein Vertreter der Vereinigung der Württemberger Weingüter,
  6. ein Vertreter des Verbands der Prädikatsweingüter in Württemberg,
  7. ein Vertreter der Fachgruppe „Weingüter und Weinkellerei“ im Verband der Agrargewerblichen Wirtschaft VdAW.
- (2) Der Vorstand nach Absatz 1 kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstandes weitere Persönlichkeiten mit allen Rechten und Pflichten als Mitglieder des Vorstandes wählen.
- Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes können andere Persönlichkeiten mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Der Vorstand ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
1. Beschlussfassung über Fragen der Weinmarktorganisation,
  2. die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten,
  3. die Beschlussfassung über die Aufstellung des Haushaltsplans,
  4. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung,
  5. die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes und der Geschäftsführung,
  6. die Beratung des Präsidenten in allen Verbandsangelegenheiten,
  7. die Bestellung der Arbeitsgruppen,
  8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Vergabe der Goldenen Ehrennadel, sofern keine Entscheidung nach § 13, Abs. 3, gegeben ist.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (5) Erreicht bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im zweiten Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Bei der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten hat jeder Vorsitzende eines Bezirkes je 100 angefangene Mitglieder im Bezirk eine Stimme. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben je eine Stimme. Wird das für Weinbau zuständige Vorstandsmitglied der Württembergischen Weingärtner-Zentralgenossenschaft zum Präsidenten gewählt, so werden die Vizepräsidenten vom Vorstand gewählt.

## Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der Präsident, die Vizepräsidenten und bis zu zwei weitere Mitglieder des Vorstandes bilden den Geschäftsführenden Vorstand. **Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind in ihrer Tätigkeit weisungsfrei.**
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand wird vom Vorstand auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. **Die Wahl erfolgt geheim oder offen, worüber der Vorstand durch einfache Mehrheit beschließt.**

Einer der Vizepräsidenten ist in der Regel das für Weinbau zuständige Vorstandsmitglied der Württembergischen Weingärtner-Zentralgenossenschaften.
- (3) Wiederwahl ist zulässig. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Der Präsident und die Vizepräsidenten sind die gesetzlichen Vertreter des Verbandes im Sinne von § 26 BGB.

Zur Vertretung ist jeder allein befugt. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Die Vizepräsidenten dürfen erst tätig werden, wenn der Präsident verhindert ist oder er einen dazu ermächtigt.
- (5) Der Geschäftsführende Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesen sind.
- (6) Dem Präsidenten obliegen **die repräsentativen Aufgaben des Verbandes. Dies sind insbesondere:**
  1. Die Leitung des Verbandes und die Durchführung der Beschlüsse der Organe des Verbandes.
  2. Als Vorsitzendem des Vorstandes und des Geschäftsführenden Vorstandes die Einberufung und die Leitung der Sitzungen der Organe und des Beirats.
- (7) Über alle Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet werden.
- (8) **Trifft der Präsident oder ersatzweise die Vizepräsidenten gemäß § 12 Absatz 4 der Satzung eine oder mehrere Entscheidungen in eigener Verantwortung, so ist der Vorstand darüber sobald als möglich zu unterrichten.**
- (9) Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
- (10) Der Geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 13**

#### **Beirat**

(1) Der Beirat setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorstand,
2. den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen,
3. den Vorsitzenden der Weinbauarbeitskreise in den Bezirken.

Auf Beschluss des Geschäftsführenden Vorstandes können andere Persönlichkeiten mit beratender Stimme an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

(2) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, vom Präsidenten einzuberufen.

(3) Der Beirat hat beratende Funktion. Die Ergebnisse der Sitzungen sind an den Vorstand weiterzuleiten. Er hat insbesondere über grundsätzliche Fragen berufsständischer und sonstiger Angelegenheiten und über die Koordinierung aller Maßnahmen hinsichtlich der Meinungsbildung und der Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu beraten. Er hat das Vorschlagsrecht für die Verleihung der Goldenen Ehrennadel.

### **§ 14**

#### **Arbeitsgruppen**

(1) Zur Bearbeitung von bestimmten Sachgebieten werden auf Beschluss des Vorstandes Arbeitsgruppen gebildet.

(2) Vorsitzender der Arbeitsgruppe soll in der Regel der Präsident oder einer der Vizepräsidenten sein. Der Vorsitzende beruft die Arbeitsgruppe zu den Sitzungen ein. Er kann weitere Personen hinzuziehen, wenn dies zur Lösung anstehender Probleme notwendig ist.

(3) Der Vorsitzende ist für die Arbeit in der Arbeitsgruppe verantwortlich. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Über das Ergebnis der Beratung ist eine Niederschrift zu fertigen, die an den Vorstand weitergeleitet wird. Mit der Genehmigung der Ergebnisse der Arbeitsgruppen durch den Vorstand wird die Entscheidung der Arbeitsgruppe für den Verband verbindlich.

## § 14a

### Aufwandsentschädigung

- (1) Die Verbands- und Satzungsämter des Vereins werden mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Beauftragte des Verbandes oder die Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern haben neben dem Auslageersatzanspruch einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere
  - Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Reisekosten,
  - Porto, Telefon, sonstige Telekommunikationskosten,
  - Kosten der Ersatarbeitskräfte für die Betriebe, Güter, Kellereien nach § 5 Absatz 1 Ziffer 1 der Satzung, die das Ehrenamt, den Beauftragten des Verbandes und den Inhaber von Verbands- und Satzungsämtern während deren Tätigkeit für den Verein ersetzen,
  - Kosten eines Arbeitszimmers und EDV, sofern und soweit diese für Vereinstätigkeiten genutzt werden.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, den Aufwandsersatz auch im Rahmen von Pauschalen, und zwar auch monatlichen, zu erstatten.
- (4) Sowohl der Auslageersatz als auch der Aufwandsersatz und/oder dessen Pauschalierung können durch eine Finanzordnung des Verbandes geregelt werden, die vom Geschäftsführenden Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 15

### Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Geschäfte des Verbandes, insbesondere **Verwaltungsaufgaben**, werden von einem Geschäftsführer geführt, der vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt wird.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an allen Sitzungen der Organe, des Beirats und der Arbeitsgruppen teil, sofern der Geschäftsführende Vorstand nicht anders entscheidet.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der übrigen Angestellten des Verbandes.
- (4) Die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden durch einen Dienstvertrag geregelt.

- (5) Die Dienstaufsicht über den Geschäftsführer übt der Geschäftsführende Vorstand aus, der die Dienstaufsicht übertragen kann.

## **§ 16**

### **Auflösung des Verbandes**

- (1) Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließt, soll auch darüber beschließen, wer die Liquidation durchzuführen hat. Mangels eines Beschlusses wird die Liquidation durch den Präsidenten und die Vizepräsidenten durchgeführt.
- (2) Das nach der Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten verbleibende Reinvermögen des Verbandes ist zunächst für soziale Hilfeleistung an die Angestellten, die durch die Auflösung besonders betroffen sind, zu verwenden. Der Rest ist für Zwecke, die denen des Verbandes gleich oder ähnlich sind, zu verwenden.